

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
Code						
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE</b>						
<b>0207 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren</b>						
Erzeugnis	Art	Schlachthaus	Zerlegerbetrieb	Kühlraum		
Packungsanzahl			Nettogewicht			

II. Gesundheitsinformationen		
<b>Part II: Certification</b>	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügelfleisch zur Ausfuhr in die Republik Moldau stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen.</li> <li>2. Das Geflügelfleisch wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt.</li> <li>3. Das Geflügelfleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 für genusstauglich befunden.</li> <li>4. Das Geflügelfleisch wurde gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.</li> <li>5. Das Geflügelfleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.</li> <li>6. Die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 sind gegeben.</li> <li>7. Das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügelfleisch wurde von Vögeln aus einem EU-Mitgliedstaat oder (einer) Zone(n)/Region(en) davon gewonnen, der/die frei war(en) von             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Newcastle-Krankheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission;</li> <li>b) der hochpathogenen Aviären Influenza gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.</li> </ol> </li> <li>8. Das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügelfleisch stammt aus einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes zugelassenen Schlachthof,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dessen Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;</li> <li>b) der zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes auferlegten tiergesundheitlichen Beschränkungen in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit unterlag;</li> <li>c) um den im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;</li> <li>d) in dem das Fleisch bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen ist.</li> </ol> </li> <li>9. Das Geflügelfleisch wurde von Geflügel aus Betrieben gewonnen,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die keinen Beschränkungen in Bezug auf Geflügelkrankheiten unterliegen;</li> <li>b) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen kein Ausbruch hochpathogener Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war.</li> </ol> </li> <li>10. Es wurde von Geflügel gewonnen,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das seit dem Schlupf im Gebiet eines Landes/einer Region/eines Verwaltungsgebiets/eines Kompartiments gemäß Nummer 7 gehalten oder als Eintagsküken, Zucht- und/oder Nutzgeflügel oder Schlachtgeflügel in ein solches Gebiet eingeführt wurde;</li> <li>b) das am (TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) geschlachtet wurde;                 <ul style="list-style-type: none"> <li>○ entweder c) (1) das nicht gegen Aviäre Influenza geimpft wurde;</li> <li>○ oder c) (1) das mit (Bezeichnung und Art des verwendeten Impfstoffs angeben) im Alter von Wochen gegen Aviäre Influenza geimpft wurde;</li> </ul> </li> <li>d) das nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten geschlachtet wurde;</li> <li>e) das während der Beförderung zum Schlachthof zu keiner Zeit mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit hochpathogener Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war;</li> <li>f) bei dem im Fall von Geflügel, das gegen die Newcastle-Krankheit geimpft ist, ausschließlich die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes amtlich zugelassenen (registrierten) Impfstoffe verwendet wurden. Einfuhr, Herstellung und Verbreitung der Impfstoffe unterstehen der Kontrolle der zuständigen Behörde des Ursprungslandes.</li> </ol> </li> </ol>	

II. Gesundheitsinformationen

11. Das Geflügelfleisch stammt von Tieren, deren Handhabung im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates erfolgte.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.19: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.

Feld I.25: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

Feld I.28: „KN-Code“: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 02.07, 02.08 oder 05.04.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Certifying Officer

Name (in capital letters)

Qualification and title

Datum der Unterzeichnung

Unterschrift

Stempel

Part II: Certification